



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ines Benne Datum: 14.01.2020	Beschlussvorlage	2020/008
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Vollzeitpflege - Anpassung der Richtlinie, Pflegevereinbarung und Öffentlichkeitsarbeit

Produkt/e:

363-300 Hilfe zur Erziehung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	22.01.2020	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- Entwurf einer Richtlinie
- Material Öffentlichkeitsarbeit
- Pflegevereinbarung (wird nachgereicht)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss billigt den vorgelegten Entwurf der Richtlinie zur Vollzeitpflege sowie die Pflegevereinbarung und unterstützt die offensive Öffentlichkeitsarbeit des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg.

Sachlage:

In der Sitzung vom 31. Mai 2017 hat sich der Jugendhilfeausschuss mit der Situation von Pflegefamilien befasst (Vorlage 2017/114). Es ging um die Auswahl und fachliche Unterstützung zukünftiger bzw. bereits tätiger Pflegefamilien.

In der Sitzung vom 17. Januar 2018 billigte und unterstützte der Jugendhilfeausschuss die vorgelegten Belegungskriterien des Pflegekinderdienstes und sah hierin die künftige Grundlage für das Handeln des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg (Vorlage 2017/439).

Auch durch die personelle Weiterentwicklung des Pflegekinderdienstes mit dem Einsatz einer weiteren Vollzeitstelle ab 15. August 2019 konnten gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst der Hansestadt Lüneburg erste notwendige Anpassungen vorgenommen und folgende Aufgaben des Pflegekinderdienstes in den Blick genommen werden:

Richtlinie zur Vollzeitpflege

Am 1. Januar 2018 trat die überarbeitete Richtlinie zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg in Kraft. In dieser Richtlinie sind die materielle Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar, Spielzeug und Kleidung für das Pflegekind zu Beginn der Dauerpflege sowie Beihilfen, deren Kosten auf Antrag übernommen werden können, geregelt.

In der praktischen Arbeit hat sich herausgestellt, dass diese Richtlinie in einigen Punkten unklar ist, so dass eine Anpassung erforderlich ist. Die neue Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen werden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt.

Pflegevereinbarung

Die Empfehlungen der Jugendämter in Niedersachsen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (GISS-Studie genannt) beinhalten den Abschluss einer Pflegevereinbarung mit den Pflegefamilien, um diesen eine Grundlage und Orientierung für ihre Arbeit zu bieten und die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern schriftlich zu regeln. Hierzu wurde gemeinsam mit der Hansestadt Lüneburg eine Pflegevereinbarung entworfen, die in der Sitzung vorgestellt wird.

Öffentlichkeitsarbeit

In Hansestadt und Landkreis Lüneburg stehen zu wenig Pflegefamilien für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Hier muss offensiver geworben werden. Der Pflegekinderdienst des Landkreises Lüneburg hat sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und bereits im Jahr 2018 gemeinsam mit der Hansestadt Lüneburg ein Herbstfest für Pflegeeltern und Pflegekinder durchgeführt, das von allen Pflegeeltern als wertschätzend und anerkennend empfunden wurde.

Im Weiteren fand im Frühjahr 2018 die Vorstellung der Belegungskriterien im Jugendamt des Landkreises Lüneburg mit Pflegeeltern statt. Hier konnten entsprechende Fragen gestellt werden, es wurden Themen angesprochen, die der Bearbeitung bedürfen. Es wurde auch der Wunsch der Pflegeeltern nach weiteren Veranstaltungen und Angeboten des Pflegekinderdienstes deutlich.

Einige bisher durch den Pflegeelternverein wahrgenommene Aufgaben (z. B. Fortbildungen, Beratung der Pflegepersonen untereinander, Vortragsveranstaltungen, Informationsaustausch, Kontaktpflege) wird dieser nach eigener Mitteilung nicht mehr wahrnehmen können, da es dem Verein an Mitwirkenden fehle. Eine finanzielle Förderung des Vereins durch den Landkreis Lüneburg erfolgt daher nicht mehr. Zukünftig werden die Pflegekinderdienste von Hansestadt und Landkreises Lüneburg diese Aufgaben übernehmen. Hierzu gibt es vielfältige Ideen der Pflegekinderdienste:

- Fachveranstaltungen für Pflegeeltern
- Arbeit mit Herkunftsfamilien
- Gruppenangebote für Pflegekinder
- Sommerfest 2020
- Einrichtung eines Verwandten-Cafés
- Begleitung durch den Pflegekinderdienst im Qualifizierungskurs für Pflegeeltern-Bewerber
- Termine zum Austausch der Pflegeeltern untereinander mit Begleitung durch den Pflegekinderdienst
- Erstellung von Werbematerial (Roll Ups, Lesezeichen, Flyer)
- Vorbereitung eines Internetauftritts/Werbefilms durch eine Werbeagentur

In den letzten Jahren ist deutlich geworden, welchen großen und unverzichtbaren Beitrag Pflegefamilien bei der Erbringung von Hilfeleistungen für junge Menschen haben. Zurzeit werden im Landkreis Lüneburg 140 Pflegekinder in Pflegefamilien betreut. Bemerkenswert für die Situation im Landkreis Lüneburg ist, dass nur ca. ein Drittel dieser Pflegekinder durch das Jugendamt des Landkreises Lüneburg untergebracht werden. Der weitaus größere Teil (ca. zwei Drittel) der Pflegekinder wird von auswärtigen Jugendämtern in Pflegefamilien im Landkreis Lüneburg untergebracht.

Die Vollzeitpflege hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Die Problemlagen von Kindern und Jugendlichen werden immer komplexer und ausgeprägter, das stellt große Herausforderungen an die Pflegefamilien.

Es ist daher notwendig, die Pflegefamilien laufend zu qualifizieren, sie adäquat zu betreuen, ihnen verlässliche Ansprechpartner an die Seite zu stellen und ihnen die Gelegenheit zum Austausch untereinander zu geben.

Für die Werbung und Akquise neuer Pflegefamilien ist es erforderlich, Material zur Verfügung zu haben, das Menschen anspricht. Gleichzeitig ist es notwendig, die entsprechende Personalkapazität in den Pflegekinderdiensten vorzuhalten, um die Pflegeeltern-Bewerber zeitnah überprüfen zu können und Kindern/Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in einem Familiensystem aufwachsen zu können.

Zwei Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes werden in der Sitzung vortragen und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Pflegevereinbarung im Rahmen der Vollzeitpflege

für das Pflegekind:

Name, Vorname:
Geburtsdatum, -ort:
Eltern:
Sorgerechtsinhaber:
Krankenversicherung:

zwischen

Frau/Herrn
Geburtsdatum, -ort:
Adresse:
Telefonnummer:

und

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Jugendhilfe und Sport
Pflegekinderdienst
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

1. Rechtlicher Rahmen

Die Pflegepersonen werden das Kind/den Jugendlichen ab _____ in ihren Haushalt aufnehmen.
Rechtsgrundlage dafür sind §§ 27, 33, 35a, 39, 41 SGB VIII und Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII
(individuell auswählbar).

Die Pflegeperson/-en verpflichtet/verpflichten sich zum Wohle des Kindes zur Zusammenarbeit mit dem
Jugendamt, den Eltern und dem Vormund/Pfleger.

Für die Dauer der Unterbringung sind die Pflegepersonen nach § 1688 (1) BGB berechtigt, die
Personensorgeberechtigten des Kindes in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten.

Sie sind berechtigt:

- das Erziehungs- und Beaufsichtigungsrecht auszuüben; dazu gehört auch die Entscheidung über die
Teilnahme des Pflegekindes an Reisen und Veranstaltungen sowie am Baden und Schwimmen.

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Pflegekind abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen.
- Unterhalts-, Versorgungs-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen für das Pflegekind geltend zu machen und zu verwalten (soweit notwendig und berechtigt).
- Ausbildungs-, Dienst- und Arbeitsverträge des Pflegekindes im Rahmen der Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten zu begründen sowie Arbeitsverdienst oder Ausbildungsvergütung zu verwalten.
- die den Erziehungsberechtigten eingeräumten Beteiligungsrechte in der Schule (z. B. Austausch mit Lehrkräften, Besuch von Elternabenden) wahrzunehmen.
- bei dem Kind die gebotenen medizinischen Untersuchungen, Pflichtimpfungen und Behandlungen vornehmen zu lassen. Ausgenommen davon sind operative Eingriffe und weitere Impfungen.
- bei Gefahr im Verzuge alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Pflegekindes notwendig sind; die Personensorgeberechtigten sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Pflegeperson/-en ist/sind verpflichtet, alle fünf Jahre für sich und für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Die Pflegepersonen verpflichten sich, die Datenschutzbestimmungen des SGB VII einzuhalten und vertrauliche Informationen über den Werdegang des Pflegekindes und seiner Familienverhältnisse grundsätzlich – auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses - nicht weiterzugeben. Sie sind jedoch berechtigt, Lehrkräften/Ausbildenden Informationen zu geben, wenn dies für eine sinnvolle Zusammenarbeit im Interesse der/des Minderjährigen erforderlich ist (vgl. §§61 – 68 SGB VII i. V. m. § 35 SGB I).

2. Aufgaben und pädagogische Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege

Die überwiegende Erziehung und Betreuung und Erbringung der Leistungen im Sinne der Vereinbarung obliegen der/den Pflegeperson/-en unter Beachtung der aktuellen Hilfeplanung.

Die Pflegeperson/-en erklärt/erklären sich bereit, mit dem Pflegekinderdienst, dem Allgemeinen Sozialdienst und der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten und die Vorgaben des Hilfeplans umzusetzen.

Die Pflegeperson/-en verpflichtet/verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass bestehende Beziehungen des Pflegekindes zu den Angehörigen oder anderen Bezugspersonen erhalten bleiben. Die Kontaktaufnahme zwischen der Herkunftsfamilie und der/n Pflegeperson/-en erfolgt unter fachlicher Begleitung der Mitarbeiter/-innen des Pflegekinderdienstes. Die näheren Inhalte der Besuchskontakte regelt der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.

Die Pflegeeltern erstellen vor der Hilfeplanung (mindestens 1x jährlich) einen Entwicklungsbericht nach dem Berichtsvordruck des Pflegekinderdienstes (Anlage)

Leistungen und Aufgaben der Pflegeperson/-en sind im Einzelnen:

- Aufnahme des Pflegekindes in den geschützten Rahmen des Familiensystems
- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten

- Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen
- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Pflegekindes in einem der Situation und Fähigkeit des Pflegekindes angemessenen Rahmen
- Integration des Pflegekindes in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie
- Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie mit fachlicher Unterstützung
- Aufarbeitung/Bearbeitung von Entwicklungsauffälligkeiten und sozialen Defiziten unter Einbeziehung anderer Fachdienste
- gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung
- problemspezifische (medizinische/pflegerische) Versorgung und Erziehung
- Organisation und Unterstützung und evtl. Durchführung notwendiger therapeutischer Hilfen
- Gestaltung von Bindungs- und Trennungsprozessen
- Beachtung des Gesetzes zur religiösen Kindererziehung
- enge Kooperation mit dem Vormund/Pfleger, anderen Fachkräften und Institutionen wie Schule/Kindergarten
- Inanspruchnahme von ggf. Fachberatung und, soweit erforderlich, Supervision
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für Pflegeperson/-en ist erwünscht

Auf Grundlage der jeweiligen aktuellen Hilfeplanung obliegt die Erziehung und Betreuung sowie die Erbringung der Leistungen im Sinne der Vereinbarung der/den Pflegeperson/-en.

3. Kooperation mit dem Jugendamt und Sorgeberechtigten/Vormund/ Pfleger

- das Jugendamt und die Sorgeberechtigten/der Vormund/Pfleger sind unverzüglich zu informieren, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt), einen schweren Unfall erleidet oder bei sonstigen besonderen Vorkommnissen (Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes, Problemanzeigen aus Regeleinrichtungen o.ä.).
- Bei Entweichungen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen (Vermisstenanzeige bei der Polizei) einzuleiten. Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren.
- In allen die Erziehung des Pflegekindes betreffenden wesentlichen Angelegenheiten –insbesondere Schul- und Berufswahl, Therapien - sind Jugendamt, Sorgeberechtigte/r und Vormund/Pfleger vor einer Entscheidung rechtzeitig einzubeziehen.
- Vor einem Wohnungswechsel der Pflegeperson/-en oder Wechsel des Aufenthalts des Pflegekindes sind das Jugendamt und die/der Sorgeberechtigte/n spätestens drei Monate vor dem Umzugstermin zu informieren.

- Den Mitarbeiter/innen des Jugendamts und dem Vormund/ Pfleger ist Auskunft über das Pflegekind zu erteilen sowie Zugang zu dem Pflegekind und Zutritt zu der Wohnung und zu den Räumen der Pflegeperson/-en, die dem Pflegekind als Aufenthaltsort dienen, zu gewähren.
- Die Urkunden und Zeugnisse des Pflegekindes sind sorgfältig aufzubewahren und dem Jugendamt/Vormund/Pfleger/Sorgeberechtigten auf Verlangen herauszugeben.
- Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Pflegekindes (z.B. Erwerbseinkommen, Renten) oder die Gewährung von Pflegeleistungen (Pflegestufe) wegen Behinderungen sind dem Jugendamt mitzuteilen.
- Veränderungen der wirtschaftlichen Situation der Pflegeperson/-en (z.B. Insolvenz) sind dem Jugendamt mitzuteilen.
- Der Umfang und/oder Veränderungen einer Erwerbstätigkeit der Pflegeperson/-en sind dem Jugendamt mitzuteilen und ggf. abzustimmen.
- Veränderungen der familiären Konstellation (z.B. neue Partnerschaft, Heirat, Trennung/ Scheidung, Aufnahme weiterer Personen, Auszug) sind dem Jugendamt mitzuteilen.
- Mit Rücksicht auf die Sicherstellung optimaler Verhältnisse für die Entwicklung des Pflegekindes vereinbaren die Vertragsparteien, dass nur im gegenseitigen Einverständnis weitere Kinder und Jugendliche zur Erziehung in den Haushalt der Pflegestelle aufgenommen werden dürfen. Grundsätzlich gelten die Belegungskriterien des Pflegekinderdienstes des Landkreises Lüneburg. Eine Entscheidung wird im Einzelfall getroffen.
- Die Pflegeperson/en ist/sind zur Aufsicht verpflichtet und haften gemäß § 832 BGB für Schäden gegenüber Dritten. Die Pflegeperson/-en trägt/tragen dafür Sorge, dass vom Pflegekind Dritten gegenüber verursachte Schäden durch eine private Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

4. Schutz des Kindes in der Pflegefamilie

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln (§ 1 [1] SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 [1] Nr. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet. Die Pflegeperson/-en trägt/tragen die Sorge für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Pflegekind seinen tatsächlichen Aufenthalt hat, unverzüglich einzuschalten.

Erhält das Jugendamt Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie, prüft das örtliche Jugendamt, ob und wie die Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie abzuwenden ist.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes. Das Jugendamt achtet bei der Gefährdungseinschätzung auf die Beteiligung der Sorgeberechtigten und die Beteiligung des Pflegekindes, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Pflegekindes gefährdet wird.

In Fällen, in denen das Jugendamt nach § 86 (6) SGB VIII tätig ist, ist immer das kostenzuständige Jugendamt von der Kindeswohlüberprüfung zu unterrichten, da ggf. die Dauerhaftigkeit der Unterbringung gefährdet ist.

In der Anlage befindet sich eine Liste mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Anlage Orientierungshilfe).

5. Leistungen des Jugendamts

Die Höhe der finanziellen Leistungen und die Erläuterungen (u. a. Alterssicherung/Unfallversicherung) sind dem beiliegenden Merkblatt zum Pflegegeld sowie den Richtlinien zu entnehmen.

Eigenes Einkommen des Pflegekindes ist auf das Pflegegeld anzurechnen.

Bei stationärer Therapie, längerem Krankenhausaufenthalt oder Kur wird das Pflegegeld acht Wochen ungekürzt weitergewährt unter der Voraussetzung, dass das Pflegekind in den Haushalt der Pflegeperson/-en zurückkehrt. Hält sich das Pflegekind länger als acht Wochen außerhalb der Pflegefamilie auf, wird das Pflegegeld um den Anteil für Verpflegung gekürzt.

Steht von vornherein fest, dass die auswärtige Unterbringung länger als acht Wochen dauert, ist das Pflegegeld vom ersten Tag an um den Verpflegungsanteil zu kürzen.

Das Jugendamt führt regelmäßige Hilfeplangespräche und unterstützt das Pflegeverhältnis durch Beratung. Der Beratungsumfang und die Form werden in der Hilfeplanung festgelegt.

6. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Die Pflegevereinbarung wird aufgehoben

- mit dem vollzogenen Wechsel der Zuständigkeit für die Hilfgewährung nach § 86 Absatz 6 SGB VIII
- mit sofortiger Wirkung durch fristlose Kündigung durch das Jugendamt bei akuter Gefährdung des Kindeswohls des Pflegekindes.
- bei einseitiger Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit einer im Hilfeplanverfahren festzulegenden Frist, die das Wohl des Pflegekindes berücksichtigt. Das Familiengericht kann die Kündigung aufheben, wenn dies zum Wohl des Pflegekindes erforderlich ist (§ 1632 Abs. 4 BGB).
- wenn im Hilfeplanverfahren das Ende der Hilfe festgestellt wird.

Ist ein Jugendhilfebedarf nach Volljährigkeit eines Pflegekindes gegeben, so kann auf Antrag des Pflegekindes die Vollzeitpflege weitergewährt werden.

7. Rückforderungen von Leistungen

Endet das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, fordert das Jugendamt den überzahlten Betrag zurück.

Einrichtungsgegenstände, die mit Mitteln des Jugendamts angeschafft wurden, sind nach Maßgabe der Ausstattungsbeihilfe herauszugeben.

Das Pflegeverhältnis ist befristet bis: _____

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Pflegeperson/-en:

Im Auftrag

Anlagen:

- Vordruck für den Entwicklungsbericht
- Richtlinien
- Belegungskriterien
- Merkblatt zum Pflegegeld
- Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren



Richtlinien zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg

Erstausstattung:	<p>Materielle Ausstattung der Pflegestelle mit Mobiliar, Spielzeug und Bekleidung für das Pflegekind zu Beginn der Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 0 bis 5 Jahre bis 1.310,00 € ➤ 6 bis 11 Jahre bis 1.360,00 € ➤ ab 12 Jahre bis 1.410,00 €
-------------------------	--

1. Beihilfen für Pflegestellen:

1.1. Folgende Kosten können auf Antrag übernommen werden:

Einschulung:	für die Einschulung in die Grundschule: 200 € pauschal
Schulbücher und Lernmittel:	<p>Die Schulbuchausleihe ist für Pflegekinder kostenfrei, die unentgeltliche Ausleihe ist in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Volle Übernahme der Kosten für Schulbücher, die nicht ausgeliehen werden können sowie für Arbeits- und Übungshefte nach Vorlage der Bücherliste der Schule.</p> <p>Volle Kostenübernahme eines Taschen-/Grafikrechners/Laptops sowie weiterer erforderlicher technischer Ausstattung nach Vorlage eines Nachweises der Schule über die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieses speziellen Geräts.</p>
Fahrten:	Volle Übernahme der Kosten für Klassenfahrten, Konfirmandenfahrten sowie ähnliche vergleichbare Fahrten.
Religiöse Feste wie Konfirmation/Kommunion, Taufe oder andere Feste wie Jugendweihe:	230 € pauschal
Brille:	Zuschuss von bis zu 120 € nach Vorlage der Rechnung und der Verordnung des Augenarztes.
Fahrrad:	Zuschuss bis zu 250 €
Soziale und kulturelle Teilhabe:	Kosten für z.B. Sportverein, Musikunterricht: hälftige Übernahme möglich, jedoch maximal 15 € pro Monat Voraussetzung: Jährlich neue Antragstellung.
Krippe:	Übernahme der Gebühren für einen Halbtagsplatz oder einen 2/3-Platz, abzüglich der Verpflegungskosten.

1.2. Folgende Kosten können bei weiterem Sonderbedarf auf vorherigen Antrag und mit Stellungnahme des Pflegekinderdienstes übernommen werden:

Krippe/ Kindertagesstätte	Übernahme der Gebühren für einen Ganztagsplatz mit Begründung/Hilfeplan, abzüglich der Verpflegungskosten.
Schulhort/Kinami, Nachmittagsbetreuung	Übernahme der Gebühr im Einzelfall
Nachhilfeunterricht:	Ein Zuschuss für max. drei Stunden/Woche in folgender Höhe: <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zu 15,00 € pro Stunde für LehrerInnen ➤ bis zu 12,00 € pro Stunde für StudentInnen ➤ bis zu 10,00 € pro Stunde für SchülerInnen
Fahrtkosten:	0,30 € pro Kilometer, einfache Fahrt für vorab beantragte und genehmigte notwendige Fahrten zu Therapien/Ärzten des Pflegekindes oder Umgangskontakten. Die Fahrtkosten werden ab 10 Kilometern (einfache Fahrt) übernommen.
Führerschein:	Im begründeten Einzelfall ist eine hälftige Übernahme der Kosten möglich, maximal 1.500,00 €, sofern keine Leistungen gem. SGB II oder SGB III beantragt werden können. Der Führerschein muss im Zeitraum von 2 Jahren nach Antragstellung bestanden werden.
Supervision:	1 Stunde monatlich Supervision befristet für ein Jahr. Die Auswahl der Supervisorin/des Supervisors erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst.
Fachberatung:	3 Stunden monatlich Fachberatung
Intensivzuschläge:	im begründeten Einzelfall
Eintritt ins Berufsleben:	Zuschuss im begründeten Einzelfall
Erstausstattung bei Verselbstständigung:	770 € - Nachweis durch Belege

1.3. Folgende zusätzliche Zahlungen werden ohne Antrag geleistet:

Ferienfahrten: 243 € pauschal pro Jahr (Auszahlung im Juli)

Weihnachtsbeihilfe: 51 € pauschal pro Jahr (Auszahlung im Dezember)

2. Beiträge für Alterssicherung und Unfallversicherung:

2.1. Alterssicherung

Einer Pflegeperson wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet, wenn sie nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bzw. in einem versorgungsrechtlichen Dienstverhältnis steht oder anderweitige Leistungen eines Rentenversicherungsträgers bzw. Pensionsleistungen erhält.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das Jugendamt übernimmt hiervon den hälftigen Anteil von derzeit maximal **42,53 € monatlich pro Pflegeperson**. Die Beträge werden an die jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst. Bei mehreren Pflegekindern in einer Pflegefamilie darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

Gefördert werden kann nur eine nachgewiesene und anerkannte Form der Alterssicherung. Als angemessen werden neben einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch private Altersvorsorgeverträge angesehen wie etwa Lebensversicherungsverträge. Eine kapitalbildende Lebensversicherung stellt jedoch nur dann eine angemessene Alterssicherung dar, wenn ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Von einem Eintritt in den Ruhestand kann grundsätzlich frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgegangen werden. Ebenso werden auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge, das heißt vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannte Vorsorgearten wie zum Beispiel Banksparpläne, Aktienfondssparpläne und „Riesterrente“, gefördert.

Die Beiträge zur Alterssicherung werden verteilt auf alle Pflegekinder in der Familie monatlich mit dem Pflegegeld überwiesen. Dies gilt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Mit Beendigung des jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

2.2. Unfallversicherung

Pflegeeltern fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung. Gleichwohl sollen ihnen aber Beiträge zur Unfallversicherung erstattet werden. Die Kosten werden in angemessener Höhe übernommen, wenn entsprechende Beiträge nachgewiesen werden.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das Jugendamt übernimmt daher zurzeit maximal **13,15 € monatlich pro Pflegeperson**. Die Beträge werden an die jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst

Der Beitrag bezieht sich bei Paaren auf beide Pflegepersonen, wenn sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen erbringen. Die Bewilligung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt einmalig für die Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder.

Die Zahlung des Unfallversicherungsbeitrages wird monatlich verteilt auf alle Pflegekinder in der Familie mit dem Pflegegeld angewiesen. Dies gilt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Mit Beendigung des jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

3. Pflegegeldrückforderung bei vorzeitiger Beendigung der Vollzeitpflege:

Überzahltes Pflegegeld ist grundsätzlich zu erstatten. Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses bis zum 19. Tag eines Monats erfolgt eine tagegenaue Rückforderung. Ab dem 20. Tag des Monats wird auf die Rückforderung verzichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Jens Böther

Ulrich Mädge



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Entwicklungsbericht

für den Zeitraum vom _____ bis zum _____

für das Kind: _____, geb. am: _____

wohnhaft bei der Pflegefamilie: _____

1. Veränderungen in der Pflegefamilie:

Was hat sich im Allgemeinen verändert in der Familie (zum Beispiel Aufnahme/Ausscheiden eines Familienmitglieds, berufliche Veränderungen, Veränderungen in Wohn- und wirtschaftlichen Verhältnissen, Krankheiten, Kuraufenthalte, Urlaub der Familie)?

1.1 Zusammenarbeit und Kontakte zur Herkunftsfamilie:

Wer besucht das Pflegekind?

Wie häufig wird das Pflegekind besucht?

Wie lange dauern diese Besuche?

Wie gestaltet sich der Besuch?

Wie verhalten sich die Herkunftseltern bei den Besuchen?

Welche Auswirkungen haben die Besuche auf das Kind?

Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie?
2. Entwicklung des Pflegekindes:
2.1 Gesundheitliche Situation:
Wie ist der allgemeine Gesundheitszustand des Kindes?
Wie sind das Ess- und Schlafverhalten, Gewicht und die Größe?
Gab es Erkrankungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja – Welche?
Sind Therapien erforderlich? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja – Welche?
Ist eine Medikamentengabe notwendig? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja – Welche?
Welche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen wurden wahrgenommen?
Ist die Entwicklung altersgemäß, u.a. bezogen auf Sprache, Bewegung, Grob- und Feinmotorik?
2.2 Sozialer Bereich:
Wie ist das Verhalten des Pflegekindes in der Familie?
Wie ist die Beziehung des Pflegekindes zur Pflegemutter, zum Pflegevater, zu den Geschwistern und ggf. zu Haustieren?
Wie ist die Persönlichkeitsentwicklung (zum Beispiel Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Ängste, Verhaltensauffälligkeiten)?

Welche Stärken hat das Kind?
Wie geht das Kind mit Konflikten um?
Wie ist das Spielverhalten des Kindes?
Wie ist das Verhalten des Kindes im sexuellen Bereich (Aufklärung, Einstellung zum eigenen und zum anderen Geschlecht)?
2.3 Kindergarten, Schule, Ausbildung
Welche/n Schule/Kindergarten (bitte mit Anschrift) besucht das Kind (Kindergarten-/Schulform, Klasse, Anzahl der Kinder in der Klasse, evtl. besondere Konzepte)?
Wie ist das Verhalten des Kindes in der Gruppe und zu Gleichaltrigen?
Wie ist das Leistungsverhalten des Kindes?
Was sind die Stärken und Schwächen des Kindes?
Wie ist die Konzentrationsfähigkeit des Kindes?
Wie ist die Auffassungsgabe des Kindes?
Wie gestaltet sich die Hausaufgabensituation?
Erhält <input type="checkbox"/> oder benötigt <input type="checkbox"/> das Kind eine Nachhilfe? Welche?

Wie ist die Beziehung zu LehrerInnen/ErzieherInnen?
Wie sind Klassenfahrten und Schulveranstaltungen verlaufen?
2.4 Freizeitverhalten:
Welche Hobbys/besonderen Interessen hat das Kind?
Ist das Kind in einem Sportverein, bei den Pfadfindern o. ä. angebunden?
Kann das Pflegekind schwimmen, <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Fahrrad fahren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wie ist die Beziehung zu Freunden?
Sind den Pflegeeltern die Freunde des Pflegekindes bekannt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Einige/zum Teil
2.5 Mitwirkung/Einbeziehung des Kindes in den häuslichen Alltag
Wie ist der Umgang mit Regeln und Zeiten?
Übernimmt das Kind Aufgaben im Haushalt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> zum Teil
Wie ist der Stand beim Erlernen von Alltagsabläufen im Hinblick auf die Verselbstständigung des Jugendlichen (Umgang mit Geld, Pflege der Wäsche, Aufräumen des Zimmers, Mithilfe im Haushalt, kochen)?

2.6 Taschengeld

Wie viel Taschengeld erhält das Pflegekind? _____ € wöchentlich monatlich

Wie geht es mit dem Taschengeld um?

Was wird davon gekauft, wird gespart?

3. Sonstiges:

Bitte geben Sie bei Bedarf Ihre Fragen an bzw. machen Sie weitere Anmerkungen oder Ergänzungen.

4. Zusammenfassende Bewertung und Einschätzung:

Wurden die bisherigen Ziele aus Ihrer Sicht erreicht? Ja Nein Einige – welche?

Wie ist die Planung für das kommende Jahr?

5. Wünsche/Hilfe:

Ist eine Unterstützung bei der Erziehung des Pflegekindes erforderlich? Nein Ja –welche?

Sind Hilfsmaßnahmen bzw. eine besondere Förderung des Pflegekindes erforderlich?

Nein Ja –welche?

Wünschen Sie sich in Ihrer Elternrolle Hilfe- und Unterstützung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja –welche?	
Welche Fragen sollen beim Hilfeplangespräch im Besonderen besprochen werden?	
(Ort, Datum)	Unterschrift/en Pflegeeltern

Pflegegeldsätze des Landkreises Lüneburg ab 01.01.2020

Normales Pflegegeld:

Alter des Pflegekinds	Kosten für Sachaufwand	Grundkosten für Pflege und Erziehung	Gesamt	Abzug ½ Kindergeld: 102 €	Abzug ¼ Kindergeld: 51 €
0 bis 5	568 €	248 €	816 €	714 €	765 €
6 bis 11	653 €	248 €	901 €	799 €	850 €
12 bis 17	718 €	248 €	966 €	864 €	915 €

zzgl. auf Nachweis: Alterssicherung (max. 42,53 € mtl.), Unfallversicherung (max. 13,35 mtl.)

Sozialpädagogisches Pflegegeld:

Alter des Pflegekinds	Kosten für Sachaufwand	Pflege und Erziehung (2fach)	Gesamt	Abzug ½ Kindergeld: 102 €	Abzug ¼ Kindergeld: 51 €
0 bis 5	568 €	496 €	1.064 €	962 €	1.013 €
6 bis 11	653 €	496 €	1.149 €	1.047 €	1.098 €
12 bis 17	718 €	496 €	1.214 €	1.112 €	1.163 €

zzgl. auf Nachweis: Alterssicherung (max. 42,53 € mtl.), Unfallversicherung (max. 13,35 mtl.)

<u>Bei normalem und sozialpäd. Pflegegeld</u>	
Beihilfen nach Richtlinie u.a.:	
Im Juli: 243 € (Urlaubsbeihilfe)	
Im Dezember: 51 € (Weihnachtsbeihilfe)	
Brille: bis zu 120 €	
Taufe / Konfirmation / Jugendweihe: 230 € (pauschal ohne Nachweis)	
Fahrrad: bis zu 250 €	
Soziale u.kult. Teilhabe: hälftig, max. 15 € mtl.	
Einschulung: 200 € (pauschal o. N.)	
Klassenfahrten /Konfirm.fahrten: 100%	

Sonderpflegeverträge ab 2010:

Alter des Pflegekinds	Materielle Aufwendungen	Mehrbedarf 20 %	Erziehung (4-fach)	Sonderbedarfe	Gesamt	Abzug ½ Kindergeld: 102 €	Abzug ¼ Kindergeld: 51 €
0 bis 5	568 €	113,60 €	992 €	30 €	1.703,60 €	1.601,60 €	1.652,60 €
6 bis 11	653 €	130,60 €	992 €	50 €	1.825,60 €	1.723,60 €	1.774,60 €
12 bis 17	718 €	143,60 €	992 €	70 €	1.923,60 €	1.821,60 €	1.872,60 €

zzgl. auf Nachweis: Alterssicherung (max. 42,53 € mtl.), Unfallversicherung (max. 13,35 mtl.), keine weiteren Beihilfen, da pauschal abgegolten

alte Sonderpflegeverträge vor 2010:

Alter des Pflegekinds	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Intensiv-zuschlag	Pauschalbetrag	Gesamt	Abzug ½ Kindergeld: 102 €	Abzug ¼ Kindergeld: 51 €
0 bis 5	473 €	440 €	642 €	90 €	1.645 €	1.543 €	1.594 €
6 bis 11	547 €	440 €	642 €	90 €	1.719 €	1.617 €	1.668 €
12 bis 17	628 €	440 €	642 €	90 €	1.800 €	1.698 €	1.749 €

zzgl. auf Nachweis: Alterssicherung (max. 42,53 € mtl.), Unfallversicherung (max. 13,35 mtl.),

basierend auf RdErl. d. MS v.

22.10.2019 - 305-51 212 -



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren; Beispiele

	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassung von: ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	schlagen, schütteln, einsperren, würgen, fesseln u.ä.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, anschreien, beschimpfen, verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind u.ä. Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (schlagen/treten/stoßen/beschimpfen/beleidigen/demütigen/verhöhnern/entwerten/vergewaltigen der Mutter/des Vater u.ä.), Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern, Gefühlsambivalenz
Erscheinungsbild	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsauffälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal-/Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Ess-Störungen, einnässen, einkoten, stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, streunen, Delinquenz, lügen, AD(H)S, Teilleistungsstörungen usw., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben



» Ist hier noch Platz? «

Pflegefamilien eröffnen
Kindern eine Zukunft.

Sie werden gebraucht!

Haben Sie auch schon mal darüber nachgedacht, ein Pflegekind aufzunehmen? Dann rufen Sie uns an:

Hansestadt Lüneburg Tel. 041 31- 309 33 50

Landkreis Lüneburg Tel. 041 31- 26 17 18



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben



» Wir nehmen ein Pflegekind auf! «

Sie möchten ein Kind in Ihre Familie aufnehmen und es in seiner Entwicklung fördern? Nehmen Sie die Herausforderung an, es lohnt sich, sich darauf einzulassen.

Sie werden gebraucht!

Haben Sie auch schon mal darüber nachgedacht, ein Pflegekind aufzunehmen? Dann rufen Sie uns an:

Hansestadt Lüneburg Tel. 041 31- 309 33 50

Landkreis Lüneburg Tel. 041 31- 26 17 18



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben



**» Ist hier
noch Platz? «**

Pflegefamilien eröffnen
Kindern eine Zukunft.

Ist Ihnen schon einmal durch den Kopf gegangen, ...

ein Pflegekind aufzunehmen?

Dafür werden Menschen
gebraucht, die gern mit Kindern
leben und einem Kind in ihrer
Familie einen neuen Lebens-
mittelpunkt geben möchten.

Haben wir Ihr Interesse
geweckt?

Nähere Infos erhalten Sie hier:

Hansestadt Lüneburg

Tel.: 041 31- 309 33 50

E-Mail: geschZiFB5@
stadt.lueneburg.de

Landkreis Lüneburg

Tel.: 041 31- 26 17 18

E-Mail: jugendamt@
landkreis-lueneburg.de

PFLEGEKINDERDIENST

Kindern ein Zuhause geben